

Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Mali entsendeten Personen (EUTM Mali – Verordnung 2018)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLV
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Die Bundesregierung entsendet Soldaten des Bundesheeres zu einem Auslandseinsatz nach Mali auf Basis des § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, hat im vorliegenden Fall die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss mit Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Ziel(e)

Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse sowie deren Durchsetzung im Rahmen des Auslandseinsatzes in Mali nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Befugnisse und Mittel im Auslandseinsatz:

Bestimmung der im Völkerrecht begründeten Befugnisse der nach § 1 Z 1 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, nach Mali im Rahmen der EUTM Mali aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung entsendeten Personen in Umsetzung der Anforderung des § 6a Abs. 3 des AusLEG 2001.

Folgende Befugnisse und Mittel werden bestimmt:

- Datenverarbeitung
- Auskunftsverlangen
- Vorläufige Festnahme von Personen
- Kontrolle und Durchsuchung von festgenommenen Personen
- Beendigung von Angriffen

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Keine finanziellen Auswirkungen!

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Erlassung der Verordnung durch die für die Entsendung zu diesem Auslandseinsatz zuständigen Organe nach § 2 KSE-BVG, dh durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1733583859).